

Noch vor wenigen Wochen wäre die Nachricht „Zahl der Unternehmensinsolvenzen 2019 um 2,9% niedriger als 2018“ (s. dazu die Meldung unten auf dieser Seite) als positives Zeichen auch mit Blick in die Zukunft beurteilt worden. Anders in Zeiten von Corona – nach Ansicht des Handelsverbandes Deutschland (HDE) droht im deutschen Einzelhandel wegen der angeordneten Ladenschließungen eine Insolvenzwelle. Er fordert deshalb umfassende Hilfen von der Politik (Meldung t-online vom 18.3.2020). Zum Schutz von Unternehmen bereitet das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bereits eine gesetzliche Regelung zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vor (s. die Meldung auf S. 706). „Es ist enorm wichtig, Geschäftsführer und Vorstände in der aktuellen Situation von der strikten Pflicht zu befreien, bei Eintritt eines Insolvenzgrundes innerhalb der Maximalfrist von drei Wochen Insolvenz anzumelden. Eine Verletzung der Insolvenzantragspflicht bringt erhebliche Haftungsrisiken sowohl zivilrechtlicher als auch strafrechtlicher Natur mit sich. Die jetzt geplante Maßnahme gibt den Unternehmen die notwendige Zeit, die schwierigste Phase zu überbrücken, bis die von der Bundesregierung angekündigten Hilfsmaßnahmen zur Liquiditätsausstattung durch KfW-Darlehen greifen bzw. sonstige Maßnahmen in Form von Finanzierungs- und Sanierungsverhandlungen eine ausreichende Aussicht auf Sanierung begründen. Dies reduziert das Risiko einer akuten Insolvenzwelle infolge der Coronavirus-Pandemie“, erklärt die Insolvenzrechtsexpertin *Regina Rath* von Norton Rose Fulbright in Frankfurt a.M.



Dr. Martina Koster,
Ressortleiterin
Wirtschaftsrecht

Entscheidungen

BGH: Kundenbewertungen auf Amazon

a) Den Anbieter eines auf der Online-Handelsplattform Amazon angebotenen Produkts trifft für nicht von ihm veranlasste Kundenbewertungen keine wettbewerbsrechtliche Haftung, wenn er sich diese Bewertungen nicht zu eigen macht.

Für die Beurteilung, ob eine wegen wettbewerbswidriger Werbung in Anspruch genommene Person sich fremde Äußerungen zu eigen macht, kommt es entscheidend darauf an, ob sie nach außen erkennbar die inhaltliche Verantwortung für die Äußerungen Dritter übernimmt oder den zurechenbaren Anschein erweckt, sie identifiziere sich mit ihnen. Dieser Maßstab gilt auch im Heilmittelwerberecht.

b) Ob das Angebot auf der Online-Handelsplattform Amazon eine Garantenstellung mit der Rechtspflicht begründet, eine Irreführung durch Kundenbewertungen abzuwenden, bestimmt sich nach den Umständen des konkreten Einzelfalls und bedarf einer Abwägung.

c) Bei dieser Abwägung ist zu berücksichtigen, dass Kundenbewertungssysteme auf Online-Handelsplattformen gesellschaftlich erwünscht sind und verfassungsrechtlichen Schutz genießen. Das Interesse von Verbraucherinnen und Verbrauchern, sich zu Produkten zu äußern und sich vor dem Kauf über Eigenschaften, Vorzüge und Nachteile eines Produkts aus verschiedenen Quellen, zu denen auch Bewertungen anderer Kunden gehören, zu informieren oder auszutauschen, wird durch die Meinungs- und Informationsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG geschützt. Bei einem Angebot von Arzneimitteln oder Medizinprodukten kann allerdings das Rechtsgut der öffentlichen Gesundheit bei der Abwägung zu berücksichtigen sein.

d) Gibt der Anbieter eines auf einer Online-Handelsplattform angebotenen Produkts selbst irreführende oder gefälschte Kundenbewertungen ab, bezahlt er dafür oder können ihm die Kundenbewertungen aus anderen Gründen als Werbung zugerechnet werden, haftet er als Täter, gegebenenfalls Mittäter, eines Wettbewerbsverstoßes.

BGH, Urteil vom 20.2.2020 – I ZR 193/18

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-705-1](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

KG Berlin: Zwangseinzahlung oder Zwangsabtretung eines Gesellschaftsanteils für den Fall seiner Pfändung

Sieht die Satzung einer GmbH die Möglichkeit der Zwangseinzahlung oder Zwangsabtretung eines Gesellschaftsanteils für den Fall seiner Pfändung vor, kann ein entsprechender Einziehungs- oder Abtretungsbeschluss gegen die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht verstoßen und anfechtbar sein, wenn die Gesellschaft die betreffenden Geschäftsanteile selbst im Wege der Sicherungsvollstreckung nach § 720a ZPO aufgrund eines nicht rechtskräftigen Titels wegen einer zwischen den Parteien umstrittenen Forderung gepfändet hat.

KG Berlin, Urteil vom 9.3.2020 – 2 U 80/19

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-705-2](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

➔ Die Entscheidung wurde von den Mitgliedern des 2. Zivilsenats des Kammergerichts eingereicht.

Verwaltung

Destatis: Zahl der Unternehmensinsolvenzen 2019 um 2,9 % niedriger als 2018

Im Jahr 2019 haben die deutschen Amtsgerichte 18 749 Unternehmensinsolvenzen gemeldet.

Das waren nach Angaben des Statistischen Bundesamtes (Destatis) 2,9 % weniger als 2018. Die Zahl der beantragten Unternehmensinsolvenzen sank damit auf den niedrigsten Stand seit Einführung der Insolvenzordnung im Jahr 1999. Einen Anstieg hat es zuletzt im Krisenjahr 2009 gegeben (+11,6 % gegenüber dem Jahr 2008).

Die voraussichtlichen Forderungen der Gläubiger aus beantragten Unternehmensinsolvenzen bezifferten die Amtsgerichte für 2019 auf knapp 26,8 Mrd. Euro. 2018 hatten sie bei rund 21,0 Mrd. Euro gelegen. Dieser Anstieg der Forderungen trotz rückläufiger Zahl der Unternehmensinsolvenzen ist darauf zurückzuführen, dass 2019 mehr wirtschaftlich bedeuende Unternehmen Insolvenz beantragt haben als 2018.

Neben der Zahl der Unternehmensinsolvenzen war 2019 auch die Zahl der Verbraucherinsolvenzen rückläufig: Im Vorjahresvergleich sank sie um 7,3 % auf 62 632 Fälle. Einen Anstieg der Verbraucherinsolvenzen hat es zuletzt im Jahr 2010 gegeben (+7,6 % gegenüber dem Jahr 2009).

Die Insolvenzen von Personen, die zuvor einer selbstständigen Tätigkeit nachgegangen waren, sind im Vorjahresvergleich um 0,5 % auf 18 425 Fälle gestiegen. Bei den ehemals selbstständig Tätigen dürfte in vielen Fällen eine Insolvenz ihres Unternehmens vorausgegangen sein.

Die Gesamtzahl aller Insolvenzen einschließlich der 3757 Nachlass- beziehungsweise Gesamtgutinsolvenzen und der 506 Insolvenzen von natürlichen Personen, die als Gesellschafterin oder Gesellschafter größerer Unternehmen von einer Insolvenz betroffen waren, belief sich im Jahr 2019 auf 104 069 Fälle. Das waren 5,0 % weniger als 2018.

(PM Destatis Nr. 094 vom 13.3.2020)